

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.". Er gehört der Internationalen Gesellschaft für Familienplanung "International Planned Parenthood Federation" an und ist dem *PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband* e.V. (DPWV), einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, angeschlossen.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Nummer VR 5685 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins**

1. (1) pro familia ist auf dem Gebiet der Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung tätig. Zu den Aufgaben der pro familia gehören insbesondere die Beratung über Empfängnisregelung, die Partnerschafts- und Sexualberatung, die Sexualpädagogik, die Beratung bei Schwangerschaft. Darüber hinaus bietet pro familia auch medizinische Dienstleistungen, wie zum Beispiel Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch, an.  
(2) pro familia versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.  
(3) pro familia lehnt jede Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Familienstand, Zahlungsfähigkeit, ethnischer Herkunft, politischer und religiöser Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderen Faktoren, die einzelne Menschen zum Opfer von Diskriminierung machen könnten, ab.
2. pro familia veranstaltet und fördert hierzu Aus- und Weiterbildungsangebote, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen.
3. pro familia unterhält und fördert Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Dabei arbeitet sie mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen.
4. pro familia unterstützt die Forschung auf ihren Aufgabengebieten und beteiligt sich daran. Dabei wendet sie sich entschieden gegen jegliche Forschungsvorhaben, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Männern verletzen.

5. pro familia verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., als Bundesverband, sind die in den Bundesländern bestehenden Landesverbände. In jedem Bundesland kann nicht mehr als ein Landesverband bestehen.
2. Die Landesverbände, die ihrerseits regionale Untergliederungen bilden können, geben sich selbst eine Satzung, die in der Zwecksetzung mit § 2 dieser Satzung übereinstimmen und im übrigen dieser Satzung entsprechen soll. Beschäftigte der pro familia sollen nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Landesverbände entrichten an den Bundesverband einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegt wird.
4. Die Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband ist durch Vereinbarungen zu regeln.
5. Mitglieder können keinen Anteil an einem möglichen Gewinn für sich beanspruchen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.
6. Tritt ein Landesverband aus oder wird er ausgeschlossen, darf er nicht mehr die Bezeichnung "pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung" oder die Kurzbezeichnung "pro familia" führen. Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.
7. Ein Landesverband, der gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder dessen Ansehen schädigt, kann vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

### § 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Bundesvorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

### § 5 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - a) den Vorsitzenden der Landesverbände, im Verhinderungsfall der/dem jeweiligen Stellvertreter/in.
  - b) den Delegierten der Landesverbände. Die Anzahl der von jedem Landesverband zu entsendenden Delegierten beträgt 2,5 je hundert Mitglieder jedes Landesverbands, jedoch mindestens drei und höchstens fünf Delegierte nach dem Stand der Mitgliederzahl am Jahresbeginn. Bruchteile einer ganzen Zahl, die sich bei der Berechnung ergeben, werden kaufmännisch gerundet.  
Die Mitgliederzahl der Landesverbände ist gegenüber dem Bundesverband bis zum 31. Januar jeden Jahres durch Vorlage der Mitgliederlisten mit dem Mitgliederstand am 1. Januar nachzuweisen.
  - c) den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

Die Vorsitzenden der Landesverbände und die nach Ziffer 1 b) von den Landesverbänden zu entsendenden Delegierten sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes haben pro Person eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand in der Regel jährlich, mindestens aber im Abstand von zwei Jahren unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Landesver-

bände einzuberufen. Der Brief ist mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben. Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit, ausgenommen solche nach § 5 Ziffer 5 i). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

3. An der Mitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder der Landesverbände und ihrer Untergliederungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Auf Einladung des Bundesvorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt die Versammlungsleitung;
  - b) wählt die Mitglieder des Bundesvorstands zugleich in die jeweiligen Funktionen nach § 6 Ziffer 1;
  - c) wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Die Amtsdauer des Wahlausschusses endet mit Abschluss der Wahlen zu deren Vorbereitung und Durchführung er eingesetzt wurde;
  - d) wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren;
  - e) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung;
  - f) beschließt über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bundesvorstandsmitglieder gemäß § 6, Ziffer 7 der Satzung.
  - g) setzt die Beiträge der Landesverbände an den Bundesverband gemäß § 3 Ziffer 3 fest;
  - h) beschließt über Anträge der Landesverbände und des Bundesvorstands. Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Bundesvorstand und den Landesverbände schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mindestens sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden;
  - i) beschließt die Wahlordnung;
  - j) beschließt die Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 7.  
 Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Personen;
  - k) wählt die Antragskommission, die die Satzungsmaßigkeit und Dringlichkeit von Anträgen prüft
  - l) wählt die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf drei Jahre.
6. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung (Bundesdelegiertenversammlung) festgestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind.

## § 6 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Mitgliederversammlung - getrennt für jedes Mitglied - in der Regel auf drei Jahre gewählt, wobei bei der Wahl zugleich die Bestimmung der Funktionen nach Ziffer 1 vorgenommen wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Die Vertretung für ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglieder und bei einer länger befristeten Verhinderung regelt der Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte.
3. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes bis zu einer gesamten Tätigkeitsdauer von sechs Jahren ist zulässig. Bei wichtigen Gründen, deren Vorliegen die Mitgliederversammlung festzustellen hat, ist zweimalige Wiederwahl bis zu einer maximalen Amtsdauer von neun Jahren zulässig.

Wer bei pro familia beschäftigt ist, kann nicht in den Bundesvorstand gewählt werden. Mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Bundesvorstands sollen Frauen sein.

4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende allein oder eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r mit einer/einem anderen stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in.

Die Mitglieder des Bundesvorstands unterzeichnen jährlich eine Erklärung, dass zwischen ihrer ehrenamtlichen Verbandstätigkeit und ihrer beruflichen Tätigkeit kein Interessenkonflikt vorliegt.

5. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss einen/eine Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit berechtigt, beratend an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Bundesvorstandes teilzunehmen.
6. Rechte und Pflichten jedes Mitglieds des Bundesvorstandes erlöschen erst mit der Wahl eines neuen Bundesvorstandsmitglieds in die Funktionen gemäß § 6 Ziffer 1 durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und deren weitere Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.
8. Die Sitzungen des Bundesvorstands sind verbandsöffentlich.
9. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenschwerpunkte der Bundesvorstandsmitglieder festgelegt werden, die sich nicht aus § 6 Ziffer 1 dieser Satzung ergeben.
10. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
11. Der Bundesvorstand kann Ausschüsse berufen.
12. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstands verdiente Mitglieder aus den pro familia-Landesverbänden als Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Die Ehrenmitglieder können beratend an den Sitzungen des Bundesvorstands und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Wenn ein Drittel der Landesverbände unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Bundesvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, muss diese innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
2. Die Bestimmungen des § 5 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 8 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den *PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband* - Gesamtverband - e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Aufgaben der Sexualberatung und Familienplanung, zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8./9. Mai 1993 in Halle-Peißen, geändert auf den Mitgliederversammlungen am 29./30. April 1995 in Erfurt, 4./5. Mai 1996 in Bonn, 8./9. Mai 1999 in Leipzig-Wachau, 10./11. Mai 2003 in Schwerin, 22. Mai 2005 in Erfurt, 7. Mai 2006 in Fulda, 13. Mai 2007 in Halle.